



S A T Z U N G D e z e m b e r 2 0 2 2

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES	4
§ 2 MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER.....	7
§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
§ 6 ORGANE DES VERBANDES.....	9
§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 8 DAS GESAMT - PRÄSIDIUM	12
§ 9 DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE PRÄSIDIUM	13
§ 10 BILDUNG EINES EHREN-RATES	14
§ 11 BILDUNG VON FACHAUSSCHÜSSEN	15
§ 12 PROTOKOLLIERUNG UND BEURKUNDUNG	15
§ 13 DATENSCHUTZ	15
§ 14 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT.....	15
§ 15 GESCHÄFTSJAHR	15
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	16
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Präambel

„Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Name

Der Verband führt den Namen:

**"Landesverband Rechter Niederrhein
im Bund Deutscher Karneval e.V."**

Gegründet wurde der Verband am 31. Mai 1968 in Mülheim/Ruhr.

Der Verband umfasst das Gebiet des rechten Niederrheins mit den Städten Duisburg, Essen, Oberhausen und Ratingen sowie den Kreisen Kleve und Wesel.

2. Sitz

Sitz des Verbandes ist Duisburg.

Er ist eingetragen in das Vereinsregister.

3. Zweck

3.1 Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller in dem im § 1, Ziffer 1, Abs. 4, genannten Gebiet ansässigen Stadt- und Kreisausschüsse (nachfolgend Stadt-Ausschüsse genannt) und der ihnen angeschlossenen Vereine, Gesellschaften, Zünfte und Karnevalsabteilungen sowie der Vereine als Einzelmitglied, die keinem Stadt-Ausschuss angehören.

3.2 Verbandszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung, Organisation und Durchführung karnevalistischer Sitzungen,
- Förderung, Organisation und Durchführung des Straßenkarnevals,
- Förderung des Jugendkarnevals, insbesondere durch die Unterhaltung einer Verbandsjugend. Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Verbandes in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Gesamtpräsidium des Verbandes.

- 3.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Brauchtums Karnevals.
- 3.4 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Aufgaben

4.1 Allgemeines

- a) Pflege des Karnevals auf traditionsgebundener Grundlage,
- b) Vertretung des Bundes Deutscher Karneval (BDK) im Verbandsbereich,
- c) beratende und helfende Funktion gegenüber Stadt-Ausschüssen und Vereinen,
- d) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen,
- e) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung,
- f) Unterhaltung eines Archivs,
- g) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen.
- h) Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses in den Vereinen

4.2 Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen des Verbandes sind unter seiner Trägerschaft durchzuführen.

Die Ausrichtung kann auf einen Ausschuss oder ein aktives Mitglied übertragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die unter nachfolgender Ziffer 1. genannten Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK) sind.

Außerordentliche Mitglieder sind die unter nachfolgender Ziffer 2., 3. und 4. genannten Mitglieder.

Mitgliedschaften und Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

1. Aktive Mitglieder

Das sind die Stadt-Ausschüsse und die ihnen angeschlossenen Vereine, Gesellschaften, Zünfte und Karnevalsabteilungen, die im Verbandsbereich (§ 1, Ziffer 1, Absatz 3) ansässig sind sowie Vereine, die als Einzelmitglied dem Verband angehören. (§ 1, Ziffer 3).

2. Korrespondierende Mitglieder

Das sind Verbände und Vereine, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das fastnachtliche Brauchtum in der im deutschen Kulturraum üblichen Weise pflegen.

3. Fördernde Mitglieder

Das sind Vereine, Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich als Mitglied des Gesamt-Präsidiums, als Mitglied in den Fachausschüssen oder der Verbandsjugend besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss des Gesamt-Präsidiums zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der "Zwei-Drittel-Mehrheit" der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich mittels Formblattes und unter Beifügung einer gültigen Satzung des Antragstellers - an die Geschäftsstelle des LRN oder die Mitglieder des Präsidiums.

1. Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Hauptversammlung ist nicht möglich.

Mit der Aufnahme in den LRN ist automatisch ein Antrag auf Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V. verbunden. Der hierzu zusätzlich erforderliche Antrag ist ebenfalls über den LRN einzureichen. Der BDK entscheidet eigenständig über die Aufnahme gem. seiner Satzung.

2. Aufnahme außerordentlicher Mitglieder

Aufnahmeanträge außerordentlicher Mitglieder sind direkt an das geschäftsführende Präsidium des Verbandes zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Verbands- und BDK - Zugehörigkeit sich ergebenden Rechte des Mitgliedes.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Dem Verband bleibt die Eintreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Verbindlichkeiten nach billigem Ermessen vorbehalten.

3.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; ordentliche Mitglieder verlieren mit ihrer Austrittserklärung auch die Mitgliedschaft im BDK,
- b) mit dem Austritt / Ausschluss aus dem BDK oder dem LRN,
- c) durch Auflösung des Mitglieds-Vereins,
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamt-Präsidiums
- e) durch Tod bei natürlichen Personen.

3.2 Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des BDK und des Verbandes,
- b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums,
- c) Mitglieder, die mindestens mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung unter Fristsetzung von mindestens 1 Monat nicht gezahlt haben, können durch Beschluss des Gesamt-Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden (Streichung). Durch die Streichung endet die Mitgliedschaft. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in einer Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Einspruch gegen den Ausschlussbescheid

Gegen den Ausschlussbescheid durch das Gesamt-Präsidium besteht das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides. Der Einspruch ist an den Ehrenrat über das Präsidium in Textform zu richten und zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder

Aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Verbandes und den Hauptversammlungen des BDK zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (korrespondierende, fördernde und Ehren-Mitglieder) können an den Mitgliederversammlungen des Verbandes - Ehrenpräsidenten auch an den Sitzungen des Gesamt-Präsidiums - beratend teilnehmen.

3. Eigenleben der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zwecks des Verbandes und den Vorschriften dieser Satzung nicht eingeengt. Ihre individuellen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Pflichten

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzung und Ordnungen des Verbandes anzuerkennen, die Ziele des Verbandes zu fördern und die eigene Satzung mit der des Verbandes in Einklang zu bringen.

2. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr; jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen; Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der LRN erhebt neben seinem eigenen Beitrag auch die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr für den BDK, der diese Beiträge durch die Präsidialtagung beschließt.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zusammen mit den BDK-Beiträgen unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April fällig und eingezogen.

Das Präsidium kann ein Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien.

Änderungen der Bankverbindung sind dem LRN unverzüglich mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem LRN für sämtliche mit der Beitragseinziehung und/oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem LRN nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Der Jahresbeitrag für Verband und BDK ist nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats für das laufende Kalenderjahr zu leisten.

Beitragsrückständige Mitglieder verlieren bei Versammlungen das Stimmrecht (siehe § 7 Ziff. 1).

Der Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder wird jährlich nach der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Präsidium für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen und Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Veranstaltungen, Tragen der Uniform

Alle Mitglieder verpflichten sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Karnevalsbrauch grundsätzlich nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den "Elften im Elften" auszuüben. Es gelten die Ethik-Charta des BDK, sowie dessen Leitlinien zum Sommerkarneval.

Begründete Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verbandes.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Gesamt-Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium.

2. Die Tätigkeit der Organe

Die Tätigkeit der Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Die den Präsidiumsmitgliedern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Einzelbelegen. Soweit für Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt der Ersatz nur in diesem Rahmen.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen finanziellen Möglichkeiten des Verbandes bestimmen, dass für die Ausübung eines Amtes im Verband eine angemessene Vergütung in Gestalt einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Rahmen die einzelnen Vertragsbedingungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und ist einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 2 genannten Mitgliedern.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, die trotz Fälligkeit und Mahnung mit einem Betrag, der mindestens einem Jahresbeitrag entspricht, zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in Verzug sind, haben kein Stimmrecht. Auf das Ruhen des Stimmrechts ist das Mitglied in mindestens einer Mahnung hinzuweisen.

Das Stimmrecht der aktiven Mitglieder wird durch den zuständigen Stadt-Ausschuss ausgeübt, wenn ein aktives Mitglied sein Stimmrecht selbst nicht ausüben will.

Außerordentliche Mitglieder (§ 2, Ziffer 2., 3. und 4.) haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen.

Die Stadt-Ausschüsse erhalten vor der Mitgliederversammlung sämtliche Stimmkarten der angeschlossenen Mitglieder unter Berücksichtigung des § 5, Ziffer 2, Absatz 5 und § 7, Ziffer 1, Absatz 5.

2. Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

- 2.1 Jahresbericht
- 2.2 Rechnungsbericht
- 2.3 Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- 2.4 Bericht der Verbandsjugend einschließlich des Kassenberichtes
- 2.5 Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
- 2.6 Anträge/Satzungsänderungen
- 2.7 Wahl des geschäftsführenden Präsidiums mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Verbandsjugend
- 2.8 Festsetzung der Aufnahmegebühr des Landesverbandes Rechter Niederrhein im BDK e.V.
- 2.9 Festsetzung des Jahresbeitrages des Landesverbandes Rechter Niederrhein im BDK e.V.

3. Einberufung, Antragstellung

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder einem Vertreter mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Elektronischer Versand der Einladungen ist zulässig.

Versammlungen eines Organs (insbesondere eine Mitgliederversammlung, eine Sitzung des Präsidiums oder des Gesamtpräsidiums) können als virtuelle Versammlung (online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder des Organs mit ihren Legitimationsdaten und einem individuellen Passwort zugänglichen Chat-Raum einberufen werden. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen. Das individuelle Passwort darf nur für die konkrete Versammlung gültig sein und wird mit einer E-Mail oder SMS oder anderer elektronischer Übermittlung jedem Mitglied spätestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung (Poststempel) dem geschäftsführenden Präsidium mit kurzer Begründung in Textform einzureichen.

Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingehen, und über Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit "Zwei-Drittel-Mehrheit".

4. Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die Stimmabgabe ist öffentlich. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen geheime Wahl anordnen. Er kann dazu das Votum der Mitgliederversammlung einholen. Er hat geheime Abstimmung anzuordnen, wenn mindestens 25 % der erschienenen Mitglieder in der Versammlung dies beantragen.

6. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen grundsätzlich einer "Zwei-Drittel-Mehrheit" der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeordnet werden, kann das geschäftsführende Präsidium vornehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung vom geschäftsführenden Präsidium verlangen.

Die Einberufungsfrist kann hierbei auf 2 Wochen gegenüber der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt werden.

§ 8 Das Gesamt - Präsidium

1. Allgemeines

Das Gesamt-Präsidium besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Präsidium,
- b) den amtierenden Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Stadt-Ausschüsse oder den benannten Delegierten, die zugleich Vizepräsidenten des Verbandes sind,
- c) dem Beirat, bestehend aus Vertretern der amtierenden Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Stadt-Ausschüsse oder den benannten Delegierten.

2. Aufgaben

Das Gesamt-Präsidium beschließt über Anträge, die über den Verwaltungs- und Geschäftsbereich des geschäftsführenden Präsidiums hinausgehen. (§ 9, Ziffer 1 und 2).

Dem Gesamt-Präsidium obliegt der Erlass von Nebenordnungen.

3. Einberufung

Gesamt-Präsidiums-Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, vom Präsidenten oder einem Vertreter 2 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Elektronischer Versand ist ebenfalls zulässig. Die Durchführung als virtuelle Versammlung ist möglich (siehe § 7, Ziff. 3)

4. Beschlussfähigkeit

Die Gesamt-Präsidiums-Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

5. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

1. Allgemeines

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a) Präsident,
- b) Geschäftsführer,
- c) Schatzmeister,
- d) Protokollführer,
- e) Fachwart Tanz,
- f) Medienbeauftragter,
- g) Vorsitzender der Verbandsjugend, der von dieser gewählt wird,
- h) bis zu 5 Beisitzern, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder a) Präsident, b) Geschäftsführer, c) Schatzmeister, d) Protokollführer. Jeweils zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufgaben

2.1 Allgemeine Aufgaben

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen:

- a) die Führung der Verwaltungs- und Geschäftsaufgaben des Verbandes,
- b) die Berufung von Fachausschüssen,
- c) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamt-Präsidiums gefassten Beschlüsse,
- d) die Repräsentation des BDK im Verbandsbereich.

2.2 Verwaltungs- und Geschäftsaufgaben

Die Verwaltungs- und Geschäftsaufgaben werden unterteilt in:

- a) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
- b) Verwaltung der Finanzen,
- c) Organisation und Führung der Fachausschüsse;
- d) Protokoll - und Archivführung,
- e) Repräsentation.

3. Geschäftsordnung und Aufgabenbereiche

Das geschäftsführende Präsidium teilt nach seiner Wahl vorgenannte Aufgabenbereiche auf und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung öffentliche Wahlen beschließen, wenn die Kandidaten/der Kandidat dem zustimmt.

5. Ergänzungswahl zum geschäftsführenden Präsidium

Scheidet während der dreijährigen Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Einladungsfrist, so kann dennoch in der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, die allerdings bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung gilt.

Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidenten - bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden - nach Beschluss der verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums wahrgenommen.

6. Einberufung

Das geschäftsführende Präsidium wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, vom Präsidenten oder einem Vertreter 2 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Elektronischer Versand ist ebenfalls zulässig. Die Durchführung als virtuelle Versammlung ist möglich (siehe § 7, Punkt 3)

7. Beschlussfähigkeit

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn es satzungsgemäß einberufen wurde.

8. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 10 Bildung eines Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören dürfen. Die Berufung des Ehrenrates erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Der Ehrenrat löst sich nach seiner Beschlussfassung automatisch wieder auf.

Der Ehrenrat ernennt seinen Präsidenten selbst.

§ 11 Bildung von Fachausschüssen

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums können Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Tätigkeit. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Durchführung der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Leitung der Fachausschüsse hat der sachlich zuständige Fachwart bzw. ein Beisitzer.

§ 12 Protokollierung und Beurkundung

Von allen Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Präsidiums- und Gesamtpräsidiumssitzungen sind den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Protokollberichtigungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung geltend zu machen.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der aktuell gültigen Datenschutzordnung geregelt!

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Duisburg.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten, soweit mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder (ohne Ehrenmitglieder) anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder in Schriftform ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.

Mit der Entscheidung über die Auflösung des Verbandes soll ein Liquidator bestellt werden. Sofern in der Mitgliederversammlung oder gem. vorstehendem Abs. 2 nichts anderes beschlossen wird, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Geschäftsführer als die Liquidatoren berufen.

Bei Auflösung des Verbandes, bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Berichtigung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die gemeinnützige

Stiftung Kulturzentrum Fasching - Fastnacht - Karneval
Luitpoldstr. 4, 97318 Kitzingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Satzungszweck gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat. Sollte die vorgenannte Institution nicht oder nicht mehr gemeinnützig sein, tritt an seine Stelle der an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 20.06.2022 und zwei Änderungen in einer außerordentlich Mitgliederversammlung am 05.12.2022 beschlossen.

Die Satzung wird mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle früheren Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Präsident: gez. Dirk Bonkhoff

Geschäftsführerin: gez. Sandra Kleps

Schatzmeister: gez. Mark Sarres

Protokollführer: gez. Bodo Malsch